

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

45. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2006/07

Ausgegeben am 20. 6.2007

18.i Stück

---

## **Änderungen des Curriculums für das Masterstudium Gebirgs- und Klimageographie**

### A. Allgemeines

Gegenüber dem bisher gültigen Curriculum für das Magisterstudium Gebirgs- und Klimageographie wurde die Bezeichnung „Magister“ durchgängig durch „Master“ und „Bakkalaureat“ durch „Bachelor“ ersetzt, wodurch sich auch alle Wortverbindungen entsprechend ändern (z. B. statt Magisterprüfung jetzt Masterprüfung).

Im gesamten Curriculum wurden die geschlechtsneutralen Formulierungen vereinheitlicht, und zwar auf vollständige Schreibung mit Nennung der weiblichen Form an erster und der männlichen Form an zweiter Stelle (z. B. die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter).

Innerhalb der freien Wahlfächer wird die Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung ausdrücklich empfohlen.

### B. Die Änderung betrifft folgende Bestimmungen des Curriculums:

#### § 4

Kürzung des Textes ohne Änderung der Gesamtaussage.

#### § 5

Verbesserung des Textes, um dessen Verständlichkeit zu erleichtern. Der Schluss ist deutlich gekürzt und heißt nunmehr: Die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Studien sowie die Zulassung erfolgen durch das Rektorat.

#### § 6

Ergänzende Bestimmungen: Die Kriterien für die Reihung der Studierenden bei der Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter wurden vereinfacht und UNIGRAZonlinekonform formuliert. Sie lauten nunmehr: Wenn die ... Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl überschritten wird, erfolgt die Zulassung der Studierenden zu den Lehrveranstaltungen auf Grund einer nach der Summe der bereits aus diesem Studium absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte erstellten Reihung. Bei der Anmeldung sind jedoch bereits einmal zurückgestellte Studierende bevorzugt aufzunehmen.

#### § 7 Abs. 2

Beurteilung statt Gesamtbeurteilung.

§ 7 Abs. 3

Dem zweiten Teil der Masterprüfung werden nunmehr 3 statt bisher 6 ECTS-Anrechnungspunkte zugewiesen.

§ 7 Abs. 5

Statt „Titel“ steht nunmehr die Bezeichnung „Akademische Grade“.

§ 9 Abs. 1

Die Auflistung möglicher gebundener Wahlfächer wurde um digitale Kartographie, Geographische Informatik und Geographische Fernerkundung erweitert.

§ 9 Abs. 2

Statt Semesterstunden werden in der Übersicht der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen nunmehr Kontaktstunden angegeben, sofern dies als Orientierungshilfe für Studierende sinnvoll erscheint.

§ 9 Abs. 2

Die ECTS-Anrechnungspunkte wurden nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand auf Grund der bisher vorliegenden Erfahrungen teilweise geändert. Dadurch ergeben sich bei den Kernfächern (§ 9 Abs. 2 lit. A), bei den Gebundenen Wahlfächern (§ 9 Abs. 2 lit. B) und bei den Freien Wahlfächern (§ 9 Abs. 2 lit. E) neue Gesamtsummen der ECTS-Anrechnungspunkte (in derselben Reihenfolge: 51 statt 50, 17 statt 18, 12 statt 9). Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte für die Prüfungsfächer beträgt nunmehr 91 statt 88, für die Masterarbeit werden 26 und für die Masterprüfung 3 ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt, was wiederum zur Gesamtsumme 120 führt.

§ 9 Abs. 2

Für die Kernfächer § 9 Abs. 2 lit. A.1, A.2 und A.3 sind nunmehr jeweils eine fixe (nicht mehr aus einer Wertspanne wählbare) Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben. Individuelle Schwerpunktsetzungen innerhalb der Kernfächer sind für die Studierenden nunmehr durch das Prüfungsfach § 9 Abs. 2 lit. A.4 im Ausmaß von 16 ECTS-Anrechnungspunkten möglich.

§ 10

Der Text über die ergänzenden Bestimmungen wurde vereinfacht.

§ 11

Im Mustercurriculum ergeben sich entsprechend den in § 9 teilweise veränderten ECTS-Anrechnungspunkten geringfügige Verschiebungen bei den Lehrveranstaltungstypen und bei den in den einzelnen Semestern zu absolvierenden ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 12

Übergangsbestimmungen wurden neu eingefügt.

Anhang 1, Vorspann

Ergänzt wurde die folgende Formulierung: Bei diesem Curriculum ist zu beachten, dass die Inhalte und die konkrete Benennung einzelner Lehrveranstaltungen innerhalb der vorgegebenen Prüfungsfächer in verschiedenen Semestern je nach aktuellen Bezügen variieren können. Dies gilt besonders im Sinne forschungsgeleiteter Lehre, die auf die jeweils am Institut bearbeiteten Forschungsprojekte Bezug nimmt.

Anhang 1

Bei der Auflistung der in den einzelnen Prüfungsfächern zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen wurden jeweils Zulassungsbedingungen, Methoden und Zyklus der Abhaltung der betreffenden Lehrveranstaltungen ergänzt.

In der Folge wird das Curriculum in der geänderten Fassung neu verlautbart.

**Curriculum für das Masterstudium  
Gebirgs- und Klimageographie  
an der Karl-Franzens-Universität Graz**

Gemäß dem Beschluss der Curricula-Kommission Geographie der Karl-Franzens-Universität vom 11.4.2007 und 23.4.2007 aufgrund des Universitätsgesetzes 2002. Dieses Curriculum tritt mit dem 1. Oktober 2007 in Kraft und gilt ab dem WS 2007/08.

- § 1. Aufgaben und Ziele des Masterstudiums Gebirgs- und Klimageographie
- § 2. Grundwerte des Masterstudiums Gebirgs- und Klimageographie
- § 3. Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen
- § 4. Dauer und Gliederung des Masterstudiums Gebirgs- und Klimageographie
- § 5. Zulassung zum Masterstudium Gebirgs- und Klimageographie
- § 6. Arten der Lehrveranstaltungen
- § 7. Prüfungsordnung
- § 8. Masterarbeit und Masterprüfung
- § 9. Zuordnung und Umfang der Prüfungsfächer
- § 10. Ergänzende Bestimmungen
- § 11. Mustercurriculum gegliedert nach Semestern
- § 12. Übergangsbestimmungen

**§ 1. Aufgaben und Ziele des Masterstudiums Gebirgs- und Klimageographie**

Das Masterstudium Gebirgs- und Klimageographie orientiert sich an folgenden Bildungsprinzipien:

- Vertiefung und Ergänzung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Besondere Spezialisierung im Sinne der standortspezifischen Schwerpunkte.
- Über die Bildungsprinzipien des Bachelorstudiums Geographie (§ 7) hinaus besondere Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten, die durch die Masterarbeit belegt werden muss (Anforderungen an die Masterarbeit § 8 Abs. 2).

**§ 2. Grundwerte des Masterstudiums Gebirgs- und Klimageographie**

Das Curriculum für das Masterstudium Gebirgs- und Klimageographie orientiert sich an den Grundwerten intakte Umwelt, menschenwürdige Gesellschaft und nachhaltige Wirtschaft als Voraussetzung für die Sicherung der Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen.

**§ 3. Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen**

- (1) Studierenden mit Behinderungen darf im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer im jeweiligen Prüfungsfach von der Norm abweichenden Prüfungsart ist zu entsprechen, wenn die Studierende/der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, welche die Ablegung der Prüfung in der vorgesehenen Art unmöglich macht und wenn Inhalt und Anforderung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) In besonderen Fällen, in denen die aktive Teilnahme der Studierenden/des Studierenden mit Behinderungen an bestimmten Lehrveranstaltungen nicht zumutbar ist, kann das zuständige Organ auf Antrag der Studierenden/des Studierenden mit Behinderungen und nach Anhörung des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung die Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung erlassen und die Absolvierung einer zumutbaren adäquaten Ersatz-Lehrveranstaltung anordnen.

#### § 4. Dauer und Gliederung des Masterstudiums Gebirgs- und Klimageographie

Das Masterstudium Gebirgs- und Klimageographie umfasst 4 Semester, entsprechend 120 ECTS-Anrechnungspunkten bzw. 3000 Arbeitsstunden (Echtstunden). Für die Masterarbeit werden 26 ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt. Das Studium umfasst nur einen Studienabschnitt (§ 12 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

#### § 5. Zulassung zum Masterstudium Gebirgs- und Klimageographie

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Gebirgs- und Klimageographie ist die Absolvierung des Bachelorstudiums Geographie oder Bachelorstudiums Umweltsystemwissenschaften Fachschwerpunkt Geographie oder eines fachlich in Frage kommenden Bachelor-, Fachhochschul-, Diplom- oder Lehramtsstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (§ 64 UG 2002). Die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Studien sowie die Zulassung erfolgen durch das Rektorat.

#### § 6. Arten der Lehrveranstaltungen

Im Masterstudium Gebirgs- und Klimageographie kommen folgende Arten von Lehrveranstaltungen (LV) zur Anwendung:

- (1) **Vorlesungen (VO)**: Sie dienen der Einführung in die Methoden des Faches und der Vermittlung von Überblicks- und Spezialkenntnissen aus dem traditionell gesicherten Wissensstand, aus dem aktuellen Forschungsstand und aus besonderen Forschungsbereichen des Faches.
- (2) **Übungen (UE)**: Sie dienen der Vermittlung von praktischen Fähigkeiten durch Arbeit direkt am entsprechenden Objekt oder Gerät. Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl: 25.
- (3) **Vorlesung mit Übungen (VU)**: Dabei erfolgt sowohl die Vermittlung von Überblicks- und Spezialkenntnissen (wie bei VO) als auch die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten (wie bei UE). Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl: 25.
- (4) **Seminare (SE)**: Sie dienen der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der wissenschaftlichen Diskussion darüber, wobei eine schriftliche Ausarbeitung eines Themas und dessen mündliche Präsentation geboten werden muss. Darüber ist eine Diskussion abzuhalten. Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl: 25.
- (5) **Praktika (PK)**: Sie sind Veranstaltungen außerhalb oder innerhalb der Universität, bei denen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei Forschungsarbeiten oder –projekten oder im Berufsumfeld angewandt und geübt werden sollen. Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl: 25.
- (6) **Exkursionen (EX)**: Sie sind wissenschaftliche Lehrausgänge oder –fahrten zur Veranschaulichung des Wissenschaftsobjektes und Vertiefung der Kenntnisse bezüglich dieses Objektes vor Ort. Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl: 30.

Lehrinhalte und Ziele der Exkursionen müssen jedenfalls mit den Lehrinhalten der das Grundwissen vermittelnden LV (VO, UE, SE, PK) abgestimmt sein. Exkursionen, welche diesen Forderungen nicht entsprechen, sind keine Pflichtexkursionen im Sinne dieses Curriculums.

(7) **Privatissima (PV)**: Sie sind Diskussionsveranstaltungen mit Workshop-Charakter in den Masterstudien, bei denen über Arbeitsmethoden und –fortschritt von Masterarbeiten im Sinne einer konstruktiven Kritik und Beurteilung diskutiert wird. Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl: 40.

#### **Ergänzende Bestimmungen:**

- Die **Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl** kann je nach logistischen Bedingungen (vorhandene Arbeitsplätze, Sicherheit, Didaktik etc.) abweichend von den obigen Angaben festgelegt werden.
- Alle unter den Punkten 2 bis 7 genannten LV gelten als LV mit **immanentem Prüfungscharakter**.
- Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen aus logistischen Gründen nicht möglich ist und die im § 4 festgelegte Teilnehmerinnenhöchstzahl/Teilnehmerhöchstzahl überschritten wird, erfolgt die Zulassung der Studierenden zu den Lehrveranstaltungen auf Grund einer nach der Summe der bereits aus diesem Studium absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte erstellten Reihung. Bei der Anmeldung sind jedoch bereits einmal zurückgestellte Studierende bevorzugt aufzunehmen.

#### **§ 7. Prüfungsordnung**

- (1) Die Beurteilung des Studienerfolges bei **Vorlesungen** erfolgt nach § 73 UG 2002. Die Prüfungsmethode (mündlich – schriftlich – Prüfungsarbeiten oder kombiniert) bestimmt die Leiterin/der Leiter der Vorlesung. Mündliche Prüfungen sind jedenfalls öffentlich. Im Übrigen wird auf die §§ 13, 29 Abs. 2 und 35 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen sowie § 77 UG 2002 verwiesen.
- (2) Die Beurteilung des Studienerfolgs (§ 73 UG 2002) bei **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** erfolgt nicht in Form eines einzelnen Prüfungsaktes, sondern in Form der Beurteilung der Leistung bzw. laufenden Mitarbeit während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung. Dabei sind einzelne schriftliche oder mündliche Beiträge sowie Prüfungen in den unter Abs. 1 genannten Formen während der gesamten Lehrveranstaltung bzw. an deren Ende (Abschlussarbeit) möglich. Im Übrigen wird auf die §§ 13, 29 Abs. 2 und 35 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen sowie § 77 UG 2002 verwiesen.
- (3) **Masterprüfung**: Der Abschluss des Masterstudiums erfolgt durch die Masterprüfung. Diese besteht aus **zwei Teilen**: Der **erste Teil** der Masterprüfung ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen im Sinne der Abs. 1 und 2 über alle Prüfungsfächer des Masterstudiums abzulegen. Der **zweite Teil** der Masterprüfung ist als kommissionelle Prüfung mit einem Umfang von **3 ECTS-Anrechnungspunkten** vor einem Prüfungssenat abzulegen, welcher sich mindestens aus zwei Prüferinnen/Prüfern und einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden zusammensetzt. Die Prüfung ist mündlich und damit öffentlich und umfasst das gewählte Fach, dem die Masterarbeit zuzuordnen ist, sowie ein weiteres Prüfungsfach des Masterstudiums. Der **zeitliche Umfang** des zweiten Teils der Masterprüfung ergibt sich aus den jeweiligen Notwendigkeiten, muss aber innerhalb des Zeitrahmens von **45 bis 90 Minuten** bleiben. Über den zweiten Teil der Masterprüfung ist ein **Protokoll** anzufertigen und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungssenates und den Prüferinnen/Prüfern zu unterschreiben. **Voraussetzungen** zum Antreten zum zweiten Teil der Masterprüfung sind:
  - Die positive Ablegung des ersten Teils der Masterprüfung
  - Die positive Beurteilung der Masterarbeit

- (4) **Notenskala und Zeugnisse:** Über alle genannten Prüfungen und die Masterarbeit ist je ein Zeugnis auszustellen, in dem die Leistung gemäß § 33 und 34 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen beurteilt wird.
- (5) **Akademische Grade:** An die Absolventinnen/Absolventen des Masterstudiums Gebirgs- und Klimageographie wird der akademische Grad „Master of Natural Science“, abgekürzt „MSc“ verliehen (§ 54 Abs. 1 UG. 2002).

## § 8. Masterarbeit und Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit dient neben den Prüfungen als Beleg des Erfolges der wissenschaftlichen Ausbildung und als Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 51 Abs. 8 UG 2002). Ihre positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Masterprüfung.
- (2) Von ihrer Konzeption her ist die Masterarbeit unabhängig von der Form ihrer Erstellung jedenfalls eine **wissenschaftliche** Arbeit, welche auch den Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens in formaler, methodischer und inhaltlicher Hinsicht zu genügen hat. Dabei ist besondere Beachtung auf die **Kriterien theoretische Grundlegung, Einordnung der Arbeit in das Forschungsfeld des Themas, Aktualität** und **Praxisrelevanz** der Themenstellung und Ergebnisse, **methodische Konzeption, Exaktheit** und **Nachvollziehbarkeit** sowie **Verständlichkeit** und **formale Präsentation** zu legen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit sowie Art und Form der Erstellung sind im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer festzulegen. Die Studierende/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus mehreren Themen auszuwählen.
- (4) Das Thema ist so zu wählen, dass die Abfassung der Masterarbeit in einem Semester (entsprechend 26 ECTS-Anrechnungspunkten) möglich ist.
- (5) Das Verfahren der Masterprüfung regelt § 7 Abs. 3.

## § 9. Zuordnung und Umfang der Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfungsfächer gliedern sich in folgende Gruppen:
  - Kernfächer. Sie dienen der besonderen Spezialisierung im Bereich der für das Studium nennenswerten Schwerpunkte.
  - Gebundene Wahlfächer. Ein gebundenes Wahlfach ist ein einheitliches Fach, das einer Vertiefung oder Spezialisierung in den Kernfächern und/oder im Modul Geographische Technologien dient. Ein gebundenes Wahlfach kann auch die Erweiterung des Schwerpunktmoduls Hydrologie und Hydrogeographie des Bachelorstudiums Geographie sein. Als gebundene Wahlfächer kommen besonders in Frage:
    - Gletscherkunde und Gletschergeschichte
    - klimagesteuerte Morphodynamik und Naturgefahren
    - Klimawandel und Klimafolgenforschung
    - Lufthygiene und Schadstoffmodellierung
    - Einzugsgebiets- und Grundwasserhydrologie
    - Morphodynamik und Gewässer
    - Kulturlandschaftswandel
    - Berggebietsentwicklung

- erdwissenschaftliche Themen
- digitale Kartographie
- Geographische Informatik
- Geographische Fernerkundung

Im Sinne der Interdisziplinarität des Faches können Gebundene Wahlfächer auch aus dem Lehrveranstaltungsangebot naturwissenschaftlicher Studien absolviert werden, sofern die im § 1 genannten Aufgaben und Ziele erfüllt werden.

- Modul Geographische Technologien: Sie dienen der besonderen Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten der im Bereich des Bachelorstudiums Geographie definierten Technologien (§ 9 Abs. 1) mit explizitem Bezug zu den Kernfächern des Masterstudiums.
- Freie Wahlfächer: Freie Wahlfächer sind jene Lehrveranstaltungen, die die Studierenden gem. § 1 Abs. 1 Z 3 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen frei aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen Universitäten wählen können und über die Prüfungen abzulegen sind. Diese Lehrveranstaltungen sollten die Pflichtlehrveranstaltungen im Hinblick auf Wissensabrundung oder Schwerpunktsetzung sinnvoll ergänzen, insbesondere bezüglich Fragen der Umwelt-, Nachhaltigkeits- sowie Frauen- und Geschlechterforschung. Als solche sind auch Lehrveranstaltungen aus Kernfächern (§ 9 Abs. 2 lit. A) und dem Modul Geographische Technologien (§ 9 Abs. 2 lit. C) wählbar.
- Privatissimum zur Masterarbeit: Siehe § 6 Abs. 7.

(2) Zuordnung und Umfang der Prüfungsfächer (Kontaktstunden = KSt)

<b>A. Kernfächer</b>	Arten der LV	Zyklus <sup>1)</sup>	KSt	ECTS
A.1. Spezielle (Hoch-)Gebirgsgeographie	VO	4 sem.	4	8
A.2. Spezielle Klimageographie	VO	4 sem.	4	8
A.3. Globaler Klima- und Umweltwandel	VO	4 sem.	2	4
A.4. Vertiefendes Kernfach (nach Wahl aus A.1-A.3)	VO, VU	4 sem.	8	16
Zwischensumme			18	36
A.5. Projektseminar zu einem der drei oben genannten Prüfungsfächer	SE	2 sem.	2	5
A.6. Projektpraktikum und/oder Exkursion	PK, EX	4 sem.	5	10
<b>Summe Kernfächer</b>			<b>25</b>	<b>51</b>

<b>B. Gebundene Wahlfächer</b>	Arten der LV	Zyklus	KSt	ECTS
<b>Gebundene Wahlfächer</b>	VO	4 sem.	.	8
	VU, SE, PK, UE, EX	4 sem.	.	9
<b>Summe gebundene Wahlfächer</b>			.	<b>17</b>

<b>C. Modul Geographische Technologien</b>	Arten der LV	Zyklus	KSt	ECTS
C.1. Geographische Fernerkundung oder	VO, VU, PK, UE	4 sem.	2	4
C.2. Geographische Informationssysteme oder	VO, VU, PK, UE	4 sem.	2	4
C.3. Digitale Kartographie	VO, VU, PK, UE	4 sem.	2	4
C.4. Seminar zum gewählten Modul Geographische Technologien	SE	4 sem.	2	5
<b>Summe Modul Geographische Technologien</b>			<b>4</b>	<b>9</b>

<b>D. Privatissimum</b>	Arten der LV	Zyklus	KSt	ECTS
<b>Privatissimum</b> (begleitend zur Masterarbeit)	PV	1 sem.	2	2
<b>Summe Privatissimum</b>			<b>2</b>	<b>2</b>

<b>E. Freie Wahlfächer</b>	Arten der LV	KSt	ECTS
<b>Freie Wahlfächer</b>	alle	.	12
<b>Summe freie Wahlfächer</b>		<b>.</b>	<b>12</b>

**Summe Prüfungsfächer Masterstudium**

**Gebirgs- und Klimageographie** . **91**

**Masterarbeit** . **26**

**Masterprüfung** . **3**

**Summe Gesamtstudium** . **120**

<sup>1)</sup> Mindestangebot (wenigstens einmal in der angegebenen Zahl von Semestern angeboten)

**§ 10. Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Es müssen **zwei Seminare** (§ 9 Abs. 2 lit. A5 und lit. C.4) absolviert werden. Besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Seminare bestehen nicht.
- (2) Es dürfen maximal **zwei gebundene Wahlfächer** (§ 9 Abs. 2 lit. B) gewählt werden.

## § 11. Mustercurriculum gegliedert nach Semestern

### 1. Semester:

Bezeichnung des Prüfungsfaches und der LV	ECTS
A. Kernfächer VO, EX	20
C. Geographische Technologien, VO, SE, PK, UE	4
E. Freie Wahlfächer	6
<b>Summe</b>	<b>30</b>

### 2. Semester:

Bezeichnung des Prüfungsfaches und der LV	ECTS
A. Kernfächer, VO, EX	8
A.5. Projektseminar zu den Kernfächern SE	5
C. Geographische Technologien, VO, SE, PK, UE	5
B. Gebundene Wahlfächer, VO, SE, PK, UE, EX	8
E. Freie Wahlfächer (z.B. Frauen- und Geschlechterforschung)	4
<b>Summe</b>	<b>30</b>

### 3. Semester:

Bezeichnung des Prüfungsfaches und der LV	ECTS
A. Kernfächer, VO, EX	8
A.6. Projektpraktikum und/oder Exkursion, PK, EX	10
B. Gebundene Wahlfächer	9
E. Freie Wahlfächer	2
<b>Summe</b>	<b>29</b>

### 4. Semester:

Bezeichnung des Prüfungsfaches und der LV	ECTS
Magisterarbeit	26
D. Privatissimum zur Masterarbeit, PV	2
Zweiter Teil der Masterprüfung	3
<b>Summe</b>	<b>31</b>

## § 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Diplomstudium Geographie vor dem erstmaligen Inkrafttreten des Curriculums für das Masterstudium Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung, also vor dem 1. Oktober 2005 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, ihr Studium nach den Vorschriften des für ihr bisheriges Studium gültigen Studienplanes innerhalb des sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten ergebenden Zeitraumes zuzüglich zweier Semester, also innerhalb von 11 Semestern, abzuschließen. Diese Übergangsfrist begann mit 1. Oktober 2005 zu laufen und endet mit dem Ende des Wintersemesters 2010/2011.
- (2) Jene Studierenden, die sich bereits vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Curriculums im Masterstudium Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung befinden, werden mit 1. Oktober 2007 dem vorliegenden Curriculum unterstellt.
- (3) Für jene Studierenden, auf die Abs. 2 zutrifft, werden Prüfungen über gleichlautende Lehrveranstaltungen mit demselben Lehrinhalt auch im Fall von abweichenden ECTS-Anrechnungspunkten im Sinne dieses Curriculums (mit den in diesem Curriculum festgeschriebenen ECTS-Anrechnungspunkten) anerkannt.

## Anhang 1

### Kenntnisse und Kompetenzen des Masterstudiums Gebirgs- und Klimageographie

Die Definition der Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt jeweils durch eine stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte und eine Definition der Lehrziele in Form einer Ausformulierung der von den Studierenden im betreffenden Prüfungsfach bzw. Modul erworbenen Kompetenzen. Bei diesem Curriculum ist zu beachten, dass die Inhalte und die konkrete Benennung einzelner Lehrveranstaltungen innerhalb der vorgegebenen Prüfungsfächer in verschiedenen Semestern je nach aktuellen Bezügen variieren können. Dies gilt besonders im Sinne forschungsgeleiteter Lehre, die auf die jeweils am Institut bearbeiteten Forschungsprojekte Bezug nimmt.

#### A. Kernfächer (51 ECTS-Anrechnungspunkte)

**Inhalte:** Vergleichende Geographie des Hochgebirges, spezielle Herausforderungen angewandter Geographie in Gebirgsräumen, Spezialthemen der angewandten Klimageographie, Klimafolgenforschung und „global change“, Aspekte und Methoden des Umweltmonitoring.

**Ziele:** Die Studierenden haben vertieftes Wissen in den genannten Fachbereichen und den ihnen zu Grunde liegenden Theorien. Auf der Ebene der Kompetenzen sind sie imstande, zur Lösung wissenschaftlich anspruchsvoller Problemstellungen eigenständige Bearbeitungskonzepte zu entwickeln und diese mit einem breiten Methodeninstrumentarium auch auszuführen. Die Fähigkeit zur Präsentation der Arbeitsergebnisse wird ergänzt durch die Kompetenz zur Führung wissenschaftlichen Diskurses mit Bezug zu Nachbarfächern sowie auf die Umsetzung in den angewandten Bereichen.

**Besondere Zulassungsvoraussetzungen:** Keine.

**Methoden:** Vortrag (VO), weiters Eigenarbeit, Präsentation, Diskussion (bei den anderen Lehrveranstaltungstypen).

**Zyklus:** 2 semestrig (SE), 4 semestrig (alle übrigen Lehrveranstaltungstypen).

#### B. Gebundene Wahlfächer (17 ECTS-Anrechnungspunkte)

**Inhalte:** nach Maßgabe der Wahl der Fächer.

**Ziele:** Die Studierenden haben vertieftes Wissen in den gewählten Fachbereichen und den ihnen zu Grunde liegenden Theorien. Auf der Ebene der Kompetenzen sind sie imstande, wissenschaftlich anspruchsvolle Problemstellungen mit einer fachspezifischen Methodik zu lösen.

**Besondere Zulassungsvoraussetzungen:** Keine.

**Methoden:** Vortrag (VO), weiters Eigenarbeit, Präsentation, Diskussion (bei den anderen Lehrveranstaltungstypen).

**Zyklus:** 4 semestrig.

#### C. Modul Geographische Technologien (9 ECTS-Anrechnungspunkte)

**Inhalte:** Fachliche Vertiefung in den Teilbereichen der Geographischen Technologien nach Maßgabe des jeweiligen Angebotes (Geographische Fernerkundung, Geographische Informationssysteme oder Digitale Kartographie).

**Ziele:** Die Studierenden verstehen im Sinne der Ausrichtung ihres Masterstudiums weiterführende Methoden und Konzepte der Geographischen Technologien und können diese in praxis-/anwendungsorientierten Problemlösungsszenarien umsetzen.

**Besondere Zulassungsvoraussetzungen:** Keine.

**Methoden:** Vortrag (VO), weiters Eigenarbeit, Präsentation, Diskussion (bei den anderen Lehrveranstaltungstypen).

**Zyklus:** 4 semestrig.

#### **D. Privatissimum (2 ECTS-Anrechnungspunkte)**

**Inhalte:** nach Maßgabe der Themenwahl.

**Ziele:** Die Studierenden begründen Zielstellungen, Arbeitshypothesen, Methodenwahl und Erkenntnisfortschritt bei der Ausarbeitung der DiplomMasterarbeit im Rahmen einer wissenschaftlichen Diskussion.

**Besondere Zulassungsvoraussetzungen:** Keine, jedoch sollte die Teilnahme begleitend zur Bearbeitung der Masterarbeit erfolgen.

**Methoden:** Eigenarbeit, Präsentation, Diskussion.

**Zyklus:** einsemestrig.

## Anhang 2

### Qualifikationsprofile und Tätigkeitsfelder des Masterstudiums Gebirgs- und Klimageographie an der Karl-Franzens-Universität Graz

#### 1. Allgemeines Qualifikationsprofil

Geographische Studien vermitteln die Qualifikation zur Erfassung, Analyse, Erklärung und Bewertung geo-räumlich wirksamer Phänomene hinsichtlich ihrer Ursachen, Prozesse, Strukturen und zukünftigen Entwicklungen. Absolventinnen/Absolventen des Masterstudiums Gebirgs- und Klimageographie sind zur verantwortungsbewussten, zielgerichteten und kalkulierten Beeinflussung und Steuerung der genannten Phänomene entsprechend den Grundwerten intakte Umwelt, menschenwürdige Gesellschaft und nachhaltige Wirtschaft in einem anwendungsorientiert-transdisziplinären Umfeld befähigt.

Die besondere Qualifizierung dazu ergibt sich aus der interdisziplinären und fachlich breit angesetzten Ausbildung mit übergreifender Fachkompetenz einschließlich der Geoinformation bei gleichzeitiger Spezialisierung auf besondere, im Studium frei wählbare Schwerpunkte sowie der Betonung persönlicher und sozialer Kompetenzen.

In diesem Sinne vermittelt die geographische Ausbildung Kompetenzen in folgenden Bereichen:

- **Natürliche Umwelt:** Physischgeographische Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere in den Bereichen Klimatologie, Hydrologie, Glaziologie, Geomorphologie, Pedologie, Geoökologie, Vegetationsgeographie sowie die Fähigkeit zu deren integrativer Vernetzung.
- **Vom Menschen gestaltete Umwelt:** Humangeographische Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Raumforschung und Regionalentwicklung mit spezieller Orientierung auf nationale und internationale Wirtschaftsräume, Agrar-, Industrie-, Tourismus- und Verkehrsgeographie, sowie bezüglich Problemen ländlicher und städtischer Regionen.
- **Spezielle Methoden und Techniken:** Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Geographische Informatik, Geographische Fernerkundung, Kartographie und kartenverwandte Darstellungen, Geostatistik, allgemeine und spezielle EDV-Kenntnisse mit besonderer Berücksichtigung des integrativen Aufgriffs von inhaltlichen Fragestellungen durch die technologischen Bereiche.
- **Sonstige Schlüsselqualifikationen:** Grundwissen über raumrelevante Rechtsstrukturen, Fertigkeiten zur Anwendung eines breiten natur- bzw. sozialwissenschaftlichen Methodeninstrumentariums sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, Kommunikations-, Moderations- und Präsentationstechniken, projektorientierte Mediation, Organisation, Konfliktmanagement und Medienkompetenz sowie die Nutzung von Weiterbildungsangeboten im Berufsleben umzusetzen.

Solcherart stehen Geographinnen/Geographen an der Kontaktstelle zwischen Naturwissenschaften einerseits und Sozial-, Kultur- und Wirtschaftswissenschaften andererseits und eignen sich vorrangig zur Erfüllung der Dachfunktion im Team mit Ökologinnen/Ökologen, Soziologinnen/Soziologen, Ökonomen/Ökonomen, Juristinnen/Juristen, Architektinnen/Architekten, Planerinnen/Planern, Kultur- und Erdwissenschaftlerinnen/Kultur- und Erdwissenschaftlern sowie sonstigen mit diesen Themen befassten Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern.

Dementsprechend orientieren sich die Studien der Geographie allgemein an den **Tätigkeitsfeldern** Orts-, Regional- und Landschaftsforschung und –planung, Umweltschutz und –management, Touris-

musmanagement, Kommunalverwaltung, Verkehrs- und Transportwesen, Ver- und Entsorgungsdienste, Management von Schutzgebieten, Umweltbildung sowie Entwicklungsforschung und Entwicklungszusammenarbeit.

Dabei ergeben sich die **Berufsfelder** vorrangig in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung, Forschung und Entwicklung, Verlagswesen und Reisemanagement.

## **2. Standortspezifisches Qualifikationsprofil des Masterstudiums Gebirgs- und Klimageographie an der Karl-Franzens-Universität Graz**

Im Masterstudium Gebirgs- und Klimageographie erfolgt insbesondere aufbauend auf den im Bachelorstudium vermittelten Grundlagen und Qualifikationen die vertiefende Spezialisierung auf die für das Masterstudium namensgebenden Schwerpunkte, aber auch in den Bereichen der Schwerpunktmodule des Bachelorstudiums und/oder ergänzender, im Rahmen der gebundenen Wahlfächer wählbarer Schwerpunkte, wiederum mit besonderer Ausrichtung auf standortspezifische Qualifikationen, Bezugsebenen und Ressourcen.

Dabei ist das Ziel dieses Studiums die Vermittlung der Fähigkeit zur Lösung von forschungsrelevanten Fragen auf qualifiziert wissenschaftlichem Niveau. Dies beinhaltet im Besonderen die Befähigung zu eigenständigem theoriegeleitetem Arbeiten über Aufgriff, Analyse bis zur Problemlösung in Fragen der angesprochenen Fachbereiche unter Einsatz adäquater Methoden, von der Datenakquirierung über die Verarbeitung bis zur Präsentation. Als weiteres wichtiges Prinzip der Ausbildung gilt dabei der eigene kreative Einsatz in Richtung auf Innovation und Entwicklung. Die Schwerpunkte und Spezialisierungsmöglichkeiten liegen in den Bereichen:

- Vergleichende Geographie und Ökologie der (Hoch-) Gebirge
- Gletscherkunde, Gletschergeschichte, alpiner Permafrost
- Klimagesteuerte Morphodynamik und Naturgefahren insbesondere in Gebirgsräumen
- Kulturlandschaftswandel und Berggebietsentwicklung
- Nutzungsansprüche, Nutzungskonflikte und deren Umweltproblematik in Gebirgsräumen
- Morphodynamik und Gewässer insbesondere in Gebirgsräumen
- Einzugsgebiets- und Grundwasserhydrologie
- Umweltrelevante klimatologische Bereiche wie
  - Gelände-, Agrar- und Stadtklima
  - Lufthygiene und Schadstoffmodellierung
  - Klimawandel und seine Folgen
  - Klimamess- und Auswertetechniken
- Spezialisierung in den Geographischen Technologien
  - Geographische Fernerkundung
  - Geographische Informationssysteme
  - Digitale Kartographieim Sinne der Anwendbarkeit und Anwendung auf die genannten Fachbereiche.

Solcherart **ergibt sich das** Verwendungsprofil **gleichsinnig zu jenem des Bachelorstudiums:**

- **Spezifische Tätigkeitsfelder**
  - Umwelt, Naturschutz, Nationalparks
  - Entsorgungswirtschaft
  - Regionalentwicklung
  - Tourismus (Forschung, Planung, Management)

- Entwicklungsländer (Forschung, Kooperation, Verwaltung, Management, Entwicklungshilfe im Ausland)
  
- **Planerische Tätigkeiten**
  - Regionalplanung
  - Standortplanung
  - Verkehrsplanung
  - Tourismusplanung
  
- **Technologiebezogene Tätigkeiten**
  - Kartographische Informationssysteme
  - Geographische Informatik
  - Geographische Fernerkundung
  
- **Verwaltungs-, Management- und Entscheidungstätigkeiten**
  - Fachbibliotheken
  - Öffentliche Verwaltung
  - Ämter mit raumwirksamen Entscheidungskompetenzen
  
- **Sonstige Tätigkeitsfelder (Auswahl)**
  - Erwachsenenbildung
  - Umweltbildung
  - Fachberatung in Medien
  - Fachjournalismus
  - Fachberatung in den Bereichen Tourismus, Arbeitsmarkt und Politik, geogr. Technologien, EU-Fragen
  - Wissenschaftliche Reiseplanung und -leitung

Aus diesen Tätigkeitsfeldern mit ihren Spezialisierungsmöglichkeiten und Schlüsselqualifikationen ergeben sich die **Berufsfelder** gleichsinnig zum Bachelorstudium Geographie sowohl im **selbständigen** als auch **unselbständigen** Wirkungsbereich:

- Freiberufliche selbständige Tätigkeit, insbesondere entsprechend den standortbezogenen Ausbildungsschwerpunkten
- Private Planungs- und Ziviltechnikerinnenbüros/Planungs- und Ziviltechnikerbüros, Büro- und Arbeitsgemeinschaften
- Öffentliche und private Einrichtungen für Umwelt- und Landschaftsplanung, Natur- und Kulturlandschaftsgestaltung
- Öffentliche und private Einrichtungen mit Fachplanungscharakter (Standortplanung, Raumbewertung, Verkehr, Tourismus, Landwirtschaft; Stadtentwicklung, Arbeitsmarkt, Raum- und Umweltverträglichkeit)
- Städte und Kommunen (Planung, Marketing)
- Regionale Kooperationen, Gemeindegemeinschaften
- Öffentliche und private Einrichtungen für Information, Dokumentation (Medien, Museen, Bibliotheken, Reiseveranstalter, PR-Institutionen)
- Institutionen für Erwachsenenbildung und des tertiären Bildungsweges
- Institutionen mit Auslandswirkung (Entwicklungshilfe).

Die Tätigkeitsfelder der Absolventinnen/Absolventen des Masterstudiums Gebirgs- und Klimageographie mit entsprechender Spezialisierung ergeben sich **darüber hinaus** in den Bereichen

- Grundlagenforschung – Innovation und Entwicklung
- Lehre an Universitäten und Hochschulen
- Autorinnenenschaft/Autorenschaft für wissenschaftliche Werke und Reiseliteratur
- Wissenschaftsredaktion in Verlagen
- Besondere Kompetenzen im Bereich
  - Management
  - Planung
  - Organisation
  - Koordination

Entsprechend ergeben sich die **Berufsfelder** gleichsinnig zu jenen des Bachelorstudiums Geographie, aber mit besonderer Qualifikation zu **Leitung** und **Koordination** bzw. zur Arbeit in **Forschungsinstitutionen** unterschiedlicher Organisationsstrukturen mit Grundlagen und Auftragsforschung.

---

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Posteinlaufstelle, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)